

### **III. Betrauung**

#### **Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Bäderbetriebs durch den Eigenbetrieb Bellamar**

(Beschlussvorschlag für den Gemeinderat der Stadt Schwetzingen)

#### **Präambel**

Die Stadt Schwetzingen (im Folgenden: "Stadt") trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Bädern für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sie sich ihres Eigenbetriebs Bellamar (im Folgenden: Eigenbetrieb). Die Stadt nimmt auf das Leistungsangebot des Eigenbetriebs entscheidenden Einfluss.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung des Eigenbetriebs zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV gemäß des „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission bestätigt und bekräftigt. Diese Betrauung beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2012 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L7/3 vom 11.01.2012) -Freistellungsbeschluss-
- Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. 01.012)
- Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L318/17 vom 17.11.2006)

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

#### **§ 1 Betrauung**

(1) Der Eigenbetrieb stellt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Bäderbetriebs auf dem Gebiet der Stadt und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Gesellschafter- bzw. Gemeinderatsbeschlüssen sicher. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung des Eigenbetriebs mit der Sicherstellung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Stadt nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

(2) Die Stadt stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit an die Stelle früherer Rechtsakte mit Betrauungsinhalten bezüglich der oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen tritt.

## **§ 2 Inhalt der Betrauung**

(1) Die oben genannten betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen folgende Einzelpflichten des Eigenbetriebs:

- a. Betrieb des Freizeitbades und des Freibades im Stadtgebiet;
- b. Vorhalten der für einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Betrieb der Bäder notwendigen Baulichkeiten einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung; das Betreiben kann auch aufgrund von Nutzungsverhältnissen erfolgen;
- c. Erhebung angemessener Entgelte zur Sicherung einer hohen Nutzung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung sozial adäquater Eintrittspreise für die Bäder;
- d. Öffnung der Bäder zur Befriedigung unterschiedlicher Nutzerinteressen;
- e. Bereitstellung von Beckenzeiten für Vereins- und Schulschwimmen;
- f. Berücksichtigung der Interessen von bestimmten Nutzergruppen (Schwerbehinderte, Kinder, etc.);
- g. Gewährleistung eines nutzerfreundlichen, ordnungsgemäßen Betriebs der Bäder.

(2) Die oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar.

(3) Ausschließliche Rechte wurden dem Eigenbetrieb diesbezüglich nicht gewährt.

(4) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu stellen.

(5) Der Eigenbetrieb kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.

(6) Der Eigenbetrieb erbringt die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen (soweit zulässig, andernfalls im Namen der Stadt) und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihm stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und er trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an den Eigenbetrieb weiterzuleiten.

(7) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Gemeinderats fortgeschrieben. Sofern Bindungen des Eigenbetriebs gegenüber Auftragnehmern bestehen, wird die Stadt diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung beachten. Der Eigenbetrieb wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber seinen Auftragnehmern durchzusetzen und die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

## **§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen**

(1) Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten Vorteile jedweder Art.

(2) Die Finanzierung des Eigenbetriebs für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt vorrangig durch die Verrechnung mit den Gewinnen aus der Beteiligung der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG. Sofern der Gewinn der Beteiligung nicht ausreichend ist, kann der Verlust durch Zahlungen aus dem Haushalt der Stadt ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden. Auf die beihilferechtliche zulässige Berücksichtigung einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital wird verzichtet. Maßgeblich für die Berechnung der maximalen Höhe der Ausgleichszahlung ist das handelsrechtliche Ergebnis des Bäderspante innerhalb des Eigenbetriebs.

(3) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an den Eigenbetrieb gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

(4) Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Abs. 2 und 3 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch den Eigenbetrieb aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für den Bäderbetrieb sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnen sind. Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf während des Betrauungszeitraums entsprechend Art. 2 Abs. 1 lit. a Freistellungsbeschluss durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen weiterer Geschäftsbereiche bzw. -sparten des Eigenbetriebs zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist nicht zulässig.

(5) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für den einzelnen Bereich nach Abs. 3, so können diese ausgeglichen werden.

(6) Ein gesonderter Rechtsanspruch gegen die Stadt auf die Ausgleichszahlungen erwächst dem Eigenbetrieb aus dieser Betrauung nicht.

#### **§ 4 Überkompensation und Trennungsrechnung**

(1) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, getrennte Konten für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach dieser Betrauung anerkannt werden, zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Eigenbetriebs nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Erfolgsplanung eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres abänderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der

Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Eigenbetrieb legt der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

(3) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von dem Eigenbetrieb die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme des betrauten Bereiches, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

(4) Der Nachweis nach Abs. 3 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 5 Vorhalten von Unterlagen**

Der Eigenbetrieb ist verpflichtet – unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten –, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 6 Geltungsdauer, Beendigung**

(1) Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2022 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.

(2) Zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes sowie mindestens alle drei Jahre nach Erlass des Betrauungsakts überprüft der Eigenbetrieb, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, wird die Stadt über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden und insbesondere einen neuen, gegebenenfalls angepassten Betrauungsakt erlassen.

(3) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

## **§ 7 Verantwortliche Stellen**

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt ist der Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen. Zuständige Stelle beim Eigenbetrieb ist der Betriebsleiter; dieser kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

## **§ 8 Anpassung an geänderte Rechtslage**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder den Eigenbetrieb unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.